

An den Grossen Gemeinderat

W i n t e r t h u r

Finanzielle Vergütung Stadtwerk Winterthur: Festlegung der finanziellen Vergütung für das Jahr 2020 zulasten der verschiedenen Eigenwirtschaftsbetriebe

Antrag:

1. Gestützt auf Artikel 44 und 45 der Verordnung über die Abgabe von Gas (VAG) vom 30. Juni 2014 werden für das Geschäftsjahr 2020 folgende Vergütungen festgelegt:

- zulasten des Eigenwirtschaftsbetriebs Gasverteilung 10 Prozent des Betriebsertrags
- zulasten des Eigenwirtschaftsbetriebs Gashandel 10 Prozent des Betriebsertrags

2. Gestützt auf Artikel 49 der Verordnung über die Fernwärmeversorgung vom 23. Oktober 1995 wird für das Geschäftsjahr 2020 eine Vergütung zulasten des Eigenwirtschaftsbetriebs Fernwärme von 5 Prozent des Betriebsertrags festgelegt.

3. Gestützt auf Artikel 32 Absatz 4 und Artikel 33 Absatz 1 der Verordnung über die Abgabe von Elektrizität (VAE) vom 27. Juni 2011 werden für das Geschäftsjahr 2020 folgende Vergütungen festgelegt:

- zulasten des Eigenwirtschaftsbetriebs Verteilung Elektrizität 6,65 Millionen Franken
- zulasten des Eigenwirtschaftsbetriebs Stromhandel 0 Prozent des Betriebsertrags

4. Gestützt auf Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung über das Energie-Contracting (VEC) vom 3. Juli 2017 wird für das Geschäftsjahr 2020 eine Vergütung zulasten des Eigenwirtschaftsbetriebs Energie-Contracting von 0 Prozent des Betriebsertrags festgelegt.

Weisung:

1 Ausgangslage

Der Grosse Gemeinderat hat am 5. Dezember 2016 die Rechtsgrundlagen für die finanzielle Vergütung der verschiedenen Eigenwirtschaftsbetriebe von Stadtwerk Winterthur an den steuerfinanzierten Haushalt der Stadt Winterthur geschaffen¹. Die Vergütung ist dabei vom Grossen Gemeinderat jährlich festzulegen.

Die vorliegende Weisung beinhaltet die Festlegung der finanziellen Vergütung zulasten der verschiedenen Eigenwirtschaftsbetriebe von Stadtwerk Winterthur für das Geschäftsjahr 2020. Die Ermittlung der relevanten Prozentsätze der einzelnen Eigenwirtschaftsbetriebe für die Ermittlung der Vergütung von Stadtwerk Winterthur an den steuerfinanzierten Haushalt findet auf Basis der Werte der vergangenen Jahre statt. Dieses Vorgehen gewährleistet die Kontinuität und Vergleichbarkeit der Zahlen über mehrere Jahre hinweg.

2 Bestimmung der einzelnen Vergütungsätze

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Die einzelnen städtischen Verordnungen zu Gas², Fernwärme³, Elektrizität⁴ und Energie-Contracting⁵ geben den maximalen Spielraum des Grossen Gemeinderates zur Bemessung der finanziellen Vergütung vor.

Die Vergütung aus dem Eigenwirtschaftsbetrieb Verteilung Elektrizität (Netznutzung) ist gemäss Artikel 32 Absatz 4 VAE bundesrechtlich geregelt.

Die bundesrechtliche Regelung erlaubt Stadtwerk Winterthur eine Verzinsung des ins Stromnetz investierten Kapitals zu einem regulierten kalkulatorischen Zinssatz⁶. Dieser beinhaltet neben den Kapitalkosten auch eine Risikoprämie für das investierte Kapital. Der kalkulatorische Zinssatz wird gemäss Anhang 1, Ziffer 2.4 Stromversorgungsverordnung⁷ vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) nach Konsultation der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (ElCom) festgelegt. 2020 liegt dieser unverändert bei 3,83 Prozent⁸. Der kalkulatorische Zinssatz bestimmt im Wesentlichen die Höhe des Netznutzungsentgelts und damit der Einnahmen aus dem Stromnetz.

Aus den Eigenwirtschaftsbetrieben Kehrrichtverwertung⁹, Abwasserreinigung¹⁰ und Wasserversorgung¹¹ dürfen keine Vergütungen geleistet werden.

¹ Vgl. «Finanzielle Vergütung Stadtwerk Winterthur; Ergänzung der gesetzlichen Grundlagen» vom 5. Dezember 2016 (GGR-Nr. 2016.117)

² Verordnung über die Abgabe von Gas (VAG) vom 30. Juni 2014

³ Verordnung über die Fernwärmeversorgung (Fernwärmeverordnung) vom 23. Oktober 1995

⁴ Verordnung über die Abgabe von Elektrizität (VAE) vom 27. Juni 2011

⁵ Verordnung über das Energie-Contracting (VEC) vom 3. Juli 2017

⁶ WACC: Weighted Average Cost of Capital (gewichtete durchschnittliche Kapitalkosten)

⁷ Stromversorgungsverordnung (StromVV) vom 14. März 2008 (SR 734.71)

⁸ BBl 2019 1804

⁹ § 37 Abfallgesetz (AbfG) vom 25. September 1994 (LS 712.1)

¹⁰ § 45 Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 8. Dezember 1974 (LS 711.1)

¹¹ § 29 Abs. 2 Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) vom 2. Juni 1991 (LS 724.11) i.V.m. § 1 Verordnung über die Wasserversorgung (WsVV) vom 5. Oktober 2011 (LS 724.41)

2.2 Gesamtvergütung

Vergütung 2020

Bei der Festlegung des Prozentsatzes auf den Betriebsertrag der verschiedenen Eigenwirtschaftsbetriebe wurde Wert daraufgelegt, eine Kontinuität über mehrere Jahre zu gewährleisten sowie die Gesamtvergütung in angemessener Höhe und vergleichbar mit vergangenen Jahren festzulegen. Dies führt für das Geschäftsjahr 2020 zu einer Vergütung von Stadtwerk Winterthur an den steuerfinanzierten Haushalt von insgesamt 10,9 Millionen Franken.

Vergütungen von Stadtwerk Winterthur an den Steuerhaushalt im Mehrjahresvergleich

Gesamtvergütung Stadtwerk Winterthur an den steuerfinanzierten Haushalt der Stadt Winterthur in den Jahren 2015 bis 2020:

in Millionen Franken	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Ordentliche Vergütung ¹²	11,8	10,5	10,1	10,7	10,9	10,9
+ befristete Erhöhung gem. «effort 14+» ¹³	2,6	3,2	1,3	0,6	-	-
Gesamtvergütung	14,4	13,7	11,4	11,3	10,9	10,9

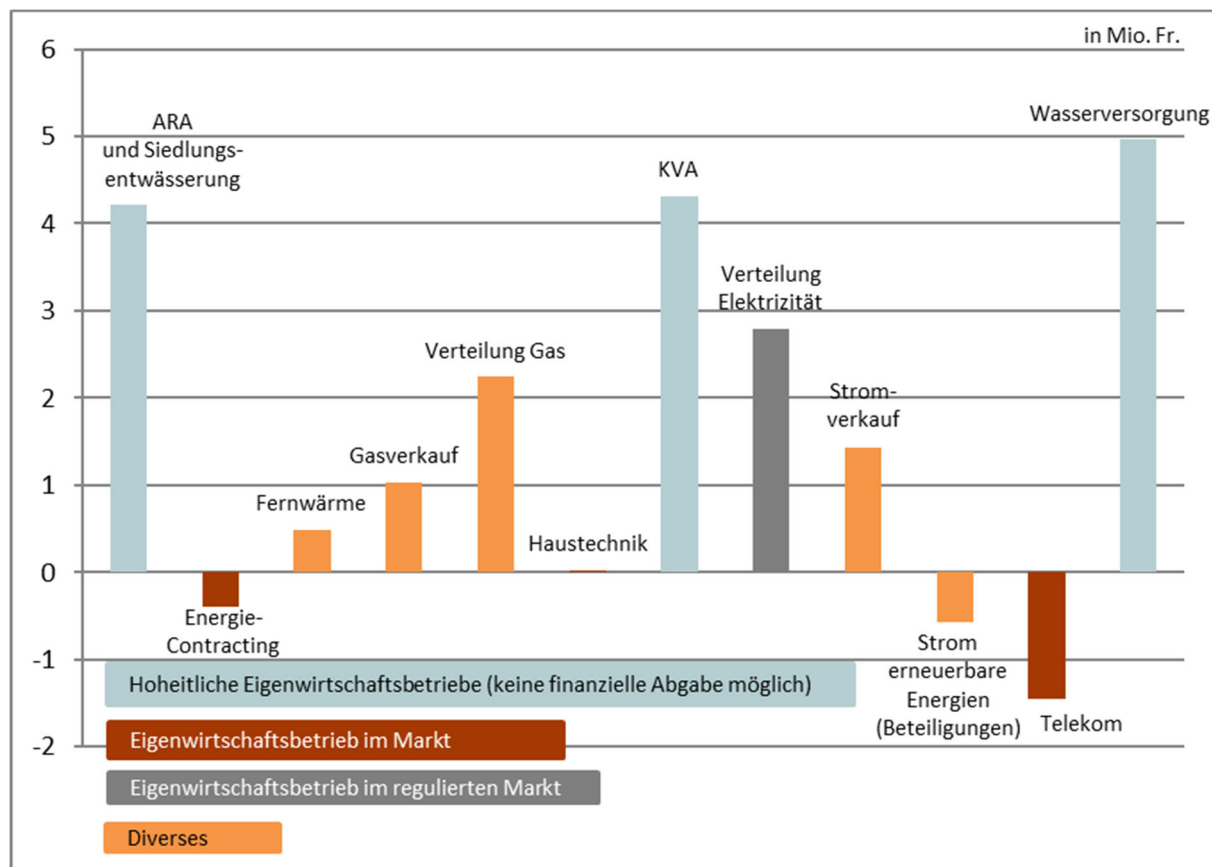
Zusammenhang zwischen der finanziellen Situation von Stadtwerk Winterthur und der Vergütung an den Steuerhaushalt

Stadtwerk Winterthur budgetiert für das Jahr 2020 ein Nettoergebnis (nach Vergütung an den Steuerhaushalt) von gesamthaft 19,1 Millionen Franken. Trotz dieses positiven Ergebnisses ist eine höhere finanzielle Vergütung kaum möglich, da knapp drei Viertel des Ergebnisses aus den Eigenwirtschaftsbetrieben Kehrrichtverwertung, Wasserversorgung und Abwasserreinigung erwirtschaftet werden, aus welchen gesetzlich keine Vergütungen an den Steuerhaushalt erlaubt sind.

Grundsätzlich wird bei der Vergütung auf einen möglichst konstanten jährlichen Geldfluss an den Steuerhaushalt geachtet. So wäre es wenig zweckmässig, wenn zum Beispiel aufgrund einer kurzfristigen höheren finanziellen Belastung von Stadtwerk Winterthur (u.a. durch Investitionen oder Zinskosten) Tarife für die Winterthurer Bevölkerung und Wirtschaft ausschliesslich deshalb erhöht werden müssten, um die Vergütung an den Steuerhaushalt konstant zu halten. Die Festlegung der Vergütung erfolgt deshalb unter Berücksichtigung der langfristig erwarteten finanziellen Situation der einzelnen Eigenwirtschaftsbetriebe von Stadtwerk Winterthur.

¹² Die Vergütungen 2015 und 2016 basierten auf «'effort14+' Massnahmen 9.003 und 9.52; Finanzielle Vergütung an den steuerfinanzierten Bereich der Stadt und Übernahme der Kosten der öffentlichen Beleuchtung durch Stadtwerk Winterthur» vom 2. Dezember 2013 (GGR-Nr. 2013.104)

¹³ Vgl. «Befristete Erhöhung finanzielle Vergütung Stadtwerk Winterthur» vom 8. Dezember 2014 (GGR-Nr. 2014.102)



Nettoergebnis pro Eigenwirtschaftsbetrieb der Produktgruppe Stadtwerk Winterthur für das Budget 2020

2.3 Vergütungssätze 2020

Vergütung aus den Eigenwirtschaftsbetrieben Gashandel und Verteilung Gas

Diese Eigenwirtschaftsbetriebe umfassen das gesamte Gasgeschäft von Stadtwerk Winterthur (Netz, Beschaffung und Vertrieb). Eine erfolgreiche Beschaffungsstrategie und ein gutes Kostenmanagement beim Netzerhalt und -ausbau führten in den letzten Jahren zu guten Ergebnissen. Im kommenden Jahr rechnet Stadtwerk Winterthur wiederum mit einem guten Ergebnis. In der Folge wird die Vergütung auf dem maximal zulässigen Prozentsatz von 10 Prozent belassen. Dies entspricht 3 Millionen Franken aus dem Gashandel und 0,75 Millionen Franken aus der Verteilung Gas (Netz).

Vergütung aus dem Eigenwirtschaftsbetrieb Stromhandel

Die Strompreise an den europäischen Grosshandelsmärkten steigen seit Mitte 2016 laufend an, was wiederum die Kosten für den Ankauf der Energie deutlich erhöht. Auch 2020 rechnet Stadtwerk Winterthur mit weiter steigenden Preisen für Strom. Zusätzlich führt die Einführung der «75-Franken-Regel»¹⁴ durch die Eidgenössische Elektrizitätskommission (ElCom)¹⁵ ab 1. Januar 2020 zu einer erheblichen Umsatzminderung im Stromvertrieb. Dies führt insgesamt zu einem reduzierten Nettoergebnis. Infolgedessen wird 2020 auf eine Vergütung aus dem Eigenwirtschaftsbetrieb Stromhandel verzichtet. In den vergangenen Jahren lag die Vergütung jeweils bei knapp 2 Millionen Franken.

¹⁴ Bisher sah die ElCom vor, dass jeder Verteilnetzbetreiber pro Rechnungsempfängerin oder Rechnungsempfänger (Messpunkt) maximal 95 Franken pro Jahr für Verwaltungs- und Vertriebskosten inklusive angemessener Gewinne einrechnen durfte («95-Franken-Regel»). Die ElCom hat nun beschlossen, diesen Wert ab 2020 um 20 Franken auf 75 Franken zu senken.

¹⁵ Weisung 5/2018 75-Franken-Regel: Neue Schwellenwerte für die Beurteilung der Angemessenheit von Kosten und Gewinn im Energievertrieb in der Grundversorgung ab dem 1. Januar 2020 vom 5. Juli 2018; Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom; <https://www.elcom.admin.ch/elcom/de/home/dokumentation/weisungen.html> (besucht am 22.09.2019)

Vergütung aus dem Eigenwirtschaftsbetrieb Verteilung Elektrizität

Für den Eigenwirtschaftsbetrieb Verteilung Elektrizität (Stromnetz) wird basierend auf der gesetzlichen Grundlage ein fixer Betrag von 6,65 Millionen Franken festgelegt (vgl. Ziff. 2.1). Die Vergütung aus diesem Eigenwirtschaftsbetrieb ist mehr als eine Million höher als im vergangenen Jahr. Damit kann die tiefere Vergütung aus dem Eigenwirtschaftsbetrieb Stromhandel teilweise kompensiert werden.

Vergütung aus dem Eigenwirtschaftsbetrieb Fernwärme

Aus dem Eigenwirtschaftsbetrieb Fernwärme kann aufgrund der erfolgten Tarifierhöhung auf den 1. Januar 2019 und der steigenden Anschlussdichte erstmals seit einigen Jahren wieder eine finanzielle Vergütung an den Steuerhaushalt geleistet werden. Die Verschuldung des Geschäftsbereichs ist aufgrund der hohen Investitionstätigkeit zwar noch hoch, dennoch ist eine finanzielle Vergütung von 5 Prozent des Betriebsertrages gerechtfertigt, auch um die wegfallende Vergütung aus dem Eigenwirtschaftsbetrieb Stromhandel zu kompensieren.

Vergütung aus dem Eigenwirtschaftsbetrieb Energie-Contracting

Aus dem Eigenwirtschaftsbetrieb Energie-Contracting ist aufgrund des budgetierten negativen Ergebnisses für 2020 keine Vergütung vorgesehen.

Finanzielle Vergütung in Prozent des Umsatzes im Mehrjahresvergleich

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Max. ¹⁶
Stromhandel	0,0 %	7,4 %	5,0 %	5,0 %	5,0 %	0,0%	10,0 %
Gashandel	10,8 %	3,3 %	7,0 %	10,0 %	10,0 %	10,0%	10,0 %
Verteilung Gas	18,0 %	9,1 %	10,0 %	10,0 %	10,0 %	10,0%	10,0 %
Fernwärme	4,1 %	1,3 %	2,5 %	0,0 %	0,0 %	5,0%	10,0 %
Energie-Contracting	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0%	10,0 %

Zusammenfassung

Die Gesamtvergütung im Jahr 2020 beträgt, basierend auf den festgelegten Vergütungssätzen und den budgetierten Betriebserträgen, voraussichtlich insgesamt 10,9 Millionen Franken und setzt sich folgendermassen zusammen:

Eigenwirtschaftsbetrieb Fernwärme	0,5 Millionen Franken
Eigenwirtschaftsbetrieb Gashandel	3,0 Millionen Franken
Eigenwirtschaftsbetrieb Verteilung Elektrizität	6,65 Millionen Franken
Eigenwirtschaftsbetrieb Verteilung Gas	0,75 Millionen Franken

Die effektive Höhe der Vergütung wird am Jahresende 2020 basierend auf den effektiven Betriebserträgen und den vom Grossen Gemeinderat bestimmten Prozentsätzen ermittelt und kann somit von den budgetierten 10,9 Millionen Franken abweichen.

Gewinne, die Stadtwerk Winterthur nicht in den steuerfinanzierten Haushalt transferiert, verbleiben in den Rechnungskreisen der jeweiligen Eigenwirtschaftsbetriebe und werden dort den Betriebsreserven zugeführt. Diese sind zweckgebunden und dienen der Erfüllung der künftigen Aufgaben des jeweiligen Eigenwirtschaftsbetriebs. Beispielsweise können damit Ergebnisschwankungen aufgefangen werden.

¹⁶ Maximale Prozentsätze gemäss VAG, VAE, VEC und Fernwärmeverordnung

Die Berichterstattung im Grossen Gemeinderat ist dem Vorsteher des Departements Technische Betriebe übertragen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

M. Künzle

Der Stadtschreiber:

A. Simon